legenheit hetten/ sich in ein sicheres Hauß zu retiriren/sol solches ihnen nicht allein verstattet werden/sondern auch/ wenn sich etwan ein wichtig Bedencken ereignete/ solche gesunde Personen in dem inficirten Orte zu lassen/soll der Director, mit Vorbewust der Obrigkeit/ Macht haben / sie auch wider ihren Willen auß solchem gefährlichen/ in einen sichern Ort zuverschaffen/allwo sie aber eben wie andere verdächtige Leute 40. Tage Guarantaine zu machen schuldig sind.

Es sol aber

14. Der Terminus à quo der 40. Tage bey denen Guarantainen von der Zeit an gerechnet werden/ ratione der Personen/ wenn sie 40. Tage in keinem verdächtigen Orte gewest/ ratione der inficirten Häuser von der Zeit/da darinnen Niemand gestorben oder kranck gewest. Und also der Gesundheits-Director

15. Ohne Consens der Obrigkeit (welche es aber auch ohne wichtige Ursache nicht willigen sol/) keinem Menschen für 40 außgehaltenen Tagen frey erkennen/ oder ein inficirtes Hauß zur Reinigung öffnen und bewohnen lassen.

16. Darff der Director von denen Zuschlägern/ Krancken-Wartern / wie auch keinen Personen / die in inficirte Häuser oder mit inficirten umbgehen / in sein Hauß kommen lassen/ sondern ihre Nachrichten durch einen Bedienten auff der Gasse von ferne vernehmen/und alle seine Befehle ihnen schrifftlich für sein Hauß legen lassen.

17. Wenn gleich in einem inficirten Hause schon 40. Tage Niemand gestorben oder kranck gewest/sol er doch keinem Haußwirthe solches zu öffnen / oder denen Einwohnern außzugehen/ noch auch solch Hauß und die Mobilien selbst zureinigen / sondern Er sol es denen von der Obrigkeit darzu bestellten Reinigern verstatten; Nach welcher würcklichen Reinigung so denn die Einwohner / wenn inzwischen sich keine neue Kranckheit ereignet/den siebenden Tag außgehen/ und andere gesunde Leute ohne Unterscheid einlassen mögen.

18. Sol der Gesundheits-Director ihm diese Infections-Ordnung/und sonderlich die Instructiones der ihm untergebenen Bedienten wol bekandt machen / und seine Befehle darnach reguliren/und

19. Was hierinnen specialiter zu ordnen unmöglich gewest / mit guttem Bedacht überlegen/in bedencklichen Fällen sich nicht übereilen / in denen/welche keinen Verzug leiden/nichts versäumen/sondern in allem gewissenhafftig/ wachsam / behutsam und vorsichtig gebahren/wie Er es gegen GOtt / der Obrigkeit und Jedermanniglich zuverantworten getrauet.

Geistliche/Beicht-Väter.

1. Alle Geistliche sollen in Predigten die Pest als eine Göttliche Straffe fürstellen / die Laster ernstlich straffen / sonderlich von Völlerey und Unzucht / als Zweyen zu der Pest mercklich dienenden Lastern die Menschen ab-/ hingegen die Leute zu milderer Beytragung der Allmosen anmahnen.

2. Wann sie auch jemanden individualiter wissen/ der in dergleichen oder andern Sünden lebet/ und hierdurch der gantzen Gemeine den Zorn Gottes auff den Hals zeucht/ sollen sie denselben auch privatim und absonderlich hiervon abmahnen / und wenn er halsstarrig hierinnen beharret/der weltlichen Obrigkeit anmelden.

3. Sollen die zu verdächtigen und inficirten Personen verordneten Geistlichen und jhre Familia sich aller Zusammenkunfften und Besuchung gesunder Personen enthalten.